jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/12 2Ob585/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.02.1958

Norm

ABGB §918 Abs2 V
ABGB §936

Rechtssatz

Bei einem Warenbezugsvertrag muß der Bezugsberechtigte, um einen Schadenersatzanspruch bereits auf Grund der Weigerungserklärung des Lieferpflichtigen mit Erfolg geltend machen zu können, das Gestaltungsrecht in einem zumutbaren Umfang wirklich ausüben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 585/57
  Entscheidungstext OGH 12.02.1958 2 Ob 585/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0024079

Dokumentnummer

JJR_19580212_OGH0002_0020OB00585_5700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at